



Vorlage

Nr.: 0704/2007
öffentlich

Anregung zur Landschaftsumlage

Beratungsfolge

16.10.2007 Rat

Kenntnisnahme

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat [...] zu wenden. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Ein Anspruch auf mündliche Anhörung der Antragsteller besteht nicht.

Mit Datum vom 12.09.2007 wurde eine Anregung gemäß § 24 Absatz 1 GO NRW an den Rat der Stadt Beckum gerichtet (siehe Anlage). Hierin bittet der Elternrat eines Kindergartens in Gelsenkirchen darum, dass der Rat sich mit der vorgetragenen Angelegenheit befasst.

Anregungen können von jedem an den Rat einer Stadt gerichtet werden. Dies ist unabhängig davon, wo die Petenten ihren Wohnort haben. Allein ausschlaggebend für die Bewertung als Anregung gemäß § 24 Absatz 1 GO NRW ist die Frage, ob es sich um eine Angelegenheit der Gemeinde handelt. Dementsprechend ist die Stellung der Anregung durch den Elternrat des Kindergartens aus Gelsenkirchen zulässig.

Die Gemeinde darf sich nur mit den Angelegenheiten beschäftigen, die in ihre Zuständigkeit fallen. Die Angelegenheiten der Gemeinde umfassen die freiwilligen Aufgaben, die Pflichtaufgaben und die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Anregung greift die Frage der Höhe der Landschaftsumlage an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe auf. Diese Frage ist in der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) und im Gemeindefinanzierungsgesetz 2007 (GFG) geregelt. Die Landschaftsumlage wird gemäß § 22 Absatz 1 LVerbO von den Kreisen und kreisfreien Städten erhoben. Die Umlagegrundlagen sind in § 26 GFG geregelt. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind nicht zur Zahlung der Landschaftsumlage verpflichtet. Die Zahlungsverpflichtung obliegt dem Kreis Warendorf.

Daher liegt im Ergebnis keine gemeindliche Zuständigkeit vor. Es handelt sich um keine Angelegenheit der Gemeinde im Sinne des § 24 Absatz 1 GO NRW. Die Voraussetzungen für eine Befassung des Rates oder eines seiner Ausschüsse in dieser Angelegenheit sind somit nicht gegeben. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der Landschaftsumlage um eine allgemeine Umlage handelt. Eine Differenzierung erfolgt nicht.

Der Bürgermeister hat die Verpflichtung, Anregungen, die nicht die Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 GO NRW erfüllen, dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Befassung des Rates mit der Angelegenheit kann der Bürgermeister die Anregung der Petentin an die zuständige Stelle weiterleiten. Dementsprechend wurde die Anregung an den Landrat des Kreises Warendorf weitergeleitet. Die Petenten wurden hierüber schriftlich informiert.

Beschlussvorschlag

Die Anregung vom 07.10.2006 erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW.

Anlagen

Anregung vom 12.09.2007